



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt:

1. Für das in Anlage 1 umgrenzte Gebiet soll der Bebauungsplan Nr. 53 „Rechenzentrum Coswig“, Coswig (Anhalt) OT Düben nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden.
Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Flur 12, Gemarkung Düben: 49, 50, 51, 52, 72, 73, 75, 76, 84, 95.
2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Verwaltung wird nach Ausarbeitung der Vorentwurfsunterlagen beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan durchzuführen.
4. Es ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, in dem u.a. geregelt wird, dass die Kosten des Verfahrens, der Planung einschließlich der Gutachten vollständig durch den Vorhabenträger zu tragen sind.
5. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussbegründung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Rechenzentrums geschaffen werden. Zur Unterstützung der Energieversorgung des Vorhabens wird zeitgleich ein separates Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage incl. Batteriespeicher und Umspannwerk durchgeführt. Die Verfahren sind rechtlich selbstständig, verfolgen jedoch ein gemeinsames städtebauliches und energiewirtschaftliches Entwicklungskonzept.

Mit der Entwicklung eines Rechenzentrumsstandortes auf der Gemarkung Düben soll die Ansiedlung einer zukunftsorientierten digitalen Infrastruktur ermöglicht werden.

Das Vorhaben stärkt den Wirtschaftsstandort Coswig (Anhalt), schafft die Grundlage für erhebliche Investitionen in der Region und trägt zur langfristigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes bei.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Der Vorhabenträger trägt die jeweils durch das beantragte Vorhaben veranlassten Planungs-, Gutachter- und Verfahrenskosten, soweit diese dem jeweiligen Vorhaben eindeutig zuzuordnen sind.

Über die Finanzierung von Maßnahmen, die sowohl dem Vorhaben als auch der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Coswig (Anhalt) im Zusammenhang mit der Entwicklung des angrenzenden Gewerbe- und Industrieparks stehen, wird im weiteren Verfahren eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

Anlagen:

Anlage 1	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans (Stand: 20260811)
Anlage 2	Antrag auf Aufstellung

Peter Nössler
Vorsitzender des Stadtrates

André Saage
Bürgermeister